



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 2. Juli 2015

## **Flughafen Zürich: Beschwerden gegen die Genehmigung der Flugbetriebsgebühren teilweise gutgeheissen**

**Urteil A-7097/2013 vom 25. Juni 2015: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat am 14. November 2013 die Flugbetriebsgebühren ab 2014 für den Flughafen Zürich genehmigt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) heisst die seitens von Fluggesellschaften dagegen erhobenen Beschwerden teilweise gut und weist die Sache zur Neubeurteilung ans BAZL zurück.**

Im Rahmen der Teilrevision 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) wurden unter anderem die Flughafengebühren neu geregelt. Gestützt auf die revidierten Bestimmungen des LFG hat der Bundesrat im Jahr 2012 die Verordnung über die Flughafengebühren (nachfolgend: FGV) erlassen. Diese Verordnung fasst sämtliche Gebühren mit Ausnahme der besonderen Zugangs- und Nutzungsentgelte unter dem Begriff der "Flugbetriebsgebühren" zusammen. Die Flughafen Zürich AG als Flughafenhalterin und die Flughafennutzer (Fluggesellschaften) nahmen im Februar 2013 Verhandlungen über die neuen Flugbetriebsgebühren auf. Da keine Einigung zustande kam, unterbreitete die Flughafen Zürich AG dem BAZL einen Gebührevorschlag. Mit Verfügung vom 14. November 2013 genehmigte das BAZL die entsprechenden Flugbetriebsgebühren mit verschiedenen Anpassungen. Gegen diesen Entscheid erhoben die Swiss und andere Gesellschaften aus der Lufthansa-Gruppe sowie das Board of Airline Representatives in Switzerland (nachfolgend: Beschwerdeführerinnen) Beschwerde beim BVGer.

Die Beschwerdeführerinnen beanstanden zunächst, die Regelungen der FGV seien einseitig zugunsten des Flughafens ausgefallen. Das BVGer kommt zum Schluss, dass die Bestimmungen der FGV grundsätzlich gesetzeskonform sind. Weiter bestreiten die Beschwerdeführerinnen, dass die Vermögenswerte, Kosten und Erträge korrekt dem (gebührenfinanzierten) flugbetriebsrelevanten Bereich und dem (gewinnorientierten) nicht flugbetriebsrelevanten Bereich des Flughafens zugerechnet worden sind. Das Gericht erkennt, dass das BAZL dies näher zu prüfen hat. Zur Frage nach der korrekten Zuweisung von Gebäuden und Anlagen, die von beiden Bereichen genutzt werden, hat das BVGer ein Gutachten eingeholt. Die übrigen Rügen der Beschwerdeführerinnen erweisen sich mehrheitlich als unbegründet. In gewissen Punkten ergeben sich aber Anpassungen bzw. besteht Bedarf für eine nähere Prüfung durch das BAZL. Aus diesen Gründen heisst das BVGer die Beschwerden teilweise gut und weist die Sache, was die Höhe der Gebühren betrifft, zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das BAZL zurück.

Neben der Höhe der genehmigten Flugbetriebsgebühren haben die Beschwerdeführerinnen auch weitere Punkte beanstandet, wie die Struktur der Luftfahrzeug-Abstellgebühren, die Zahlungsmodalitäten und die Modalitäten für eine allfällige vorzeitige Anpassung der Gebühren. In diesen Punkten konnte im Verlauf des Beschwerdeverfahrens ein Vergleich zwischen den Parteien erzielt werden.

Die Frage nach der Ausgestaltung der lärmabhängigen Gebühren war nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Dazu hat sich das BVGer bereits in seinem Urteil A-769/2013 vom 30. Oktober 2013 geäußert.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt:**

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).